

von 3 % seines Einheitswerts vermieden werden, so daß es an Stelle der Gewerbesteuer nur der Grundsteuer unterliegt.

Wird ein zum Betriebsvermögen gehöriges Grundstück veräußert, so bildet der dabei erzielte Gewinn einkommensteuerlich gewerblichen Gewinn und daher Gewerbeertrag für die Gewerbesteuer. Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Betriebsvermögen hat nicht nur bei Alleinveräußerung des Betriebsgrundstücks gewerbesteuerlich Bedeutung, sondern auch dann, wenn es mit dem Gewerbebetriebe als solchen gleichzeitig ver-

kauft wird, denn der Gewinn aus solcher Veräußerung ist nach dem jetzt geltenden Gewerbesteuerrecht gewerbesteuerpflichtiger Ertrag. Die reichsrechtliche Regelung der Gewerbesteuer bringt aber in diesem Punkte eine bemerkenswerte Änderung. Das Gewerbesteuerrahmengesetz spricht insbesondere aus, daß die Einkünfte zu kürzen sind um die Gewinne, die bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs erzielt werden. Während also solche Gewinne einkommensteuerlich erfaßt werden können, sind sie von der Gewerbesteuer ab 1. April 1937 ausdrücklich befreit.

Wochenschau der



Genehmigungsanträge der Überwachungsstelle für Edelmetalle zum Erwerb von Alt- und Bruchgold zurücksenden! — Tätigkeitsbericht der 6. Schweizer Uhrenmesse, Basel 1936 — Eine Tatsache, die den wenigsten bekannt — Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Meister — Werbung mit Referenzen — Kunde und Uhrmacher — Neue Patentgebühren — Turmuhr und Zeitungsberichterstatte — Ja, ja, die Uhren — Verbesserungen der Nauener Zeitsignale

Genehmigungsanträge der Überwachungsstelle für Edelmetalle zum Erwerb von Alt- und Bruchgold zurücksenden!

Wir sind angehalten worden, die von uns herausgeschickten Anträge zum Ankauf von Alt- und Bruchgold ungesäumt zurückzufordern. Wir bitten um sofortige Einsendung der ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsbogen und weisen nochmals darauf hin, daß die gesetzliche Bestimmung hierfür besagt, daß niemand Alt- und Bruchgold ankaufen darf, der nicht im Besitze einer Weiterveräußerungsbescheinigung mit Goldankaufsklausel oder einer besonderen Genehmigung der Devisenstelle ist oder einen Genehmigungsbescheid der Überwachungsstelle besitzt. Für unsere Berufskameraden ist die Genehmigung nur durch die Innung zu erlangen. (VI 1/5758)

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks,
Berlin NW 7, Bauhofstraße 7.
H. Flügel. W. König.

Tätigkeitsbericht der 6. Schweizer Uhrenmesse, Basel 1936

Die Schweizer Mustermesse hat im Jahre 1931 erstmals den Rahmen geschaffen, um in einer eigenen Uhrenfachmesse die schweizerische Uhrenindustrie in einer möglichst geschlossenen und vollständigen Gesamtschau zu vereinigen und vor dem Inlande in Erscheinung treten zu lassen.

Sie erwies sich als eine erfolgverbürgende Neuerung. Die Teilnahme aus den Kreisen der schweizerischen Uhrenindustrie hält zwar noch nicht ganz Schritt mit der Bedeutung dieser Industrie, wenn auch nach dem Urteil von Kennern die Schweizer Uhrenmesse von Jahr zu Jahr einen immer größeren Aufstieg bedeutet. An der 6. Schweizer Uhrenmesse nahmen 33 Aussteller gegenüber 27 im Vorjahre teil, davon 26 eigentliche Uhrenindustrielle gegenüber deren 22 im Vorjahre. Was an der Zahl noch fehlen mag, das wird ersetzt durch die gediegene Auswahl.

Aus 26 fremden Staaten, darunter acht überseeischen, fanden sich ausländische Einkäufer ein. Wären nicht die vielfachen Exportschwierigkeiten gewesen, so wäre der eben zu Ende gegangenen Schweizer Uhrenmesse 1936 namentlich dank der ausländischen Nachfrage ein geschäftliches Ergebnis beschieden gewesen, das alle Erwartungen weit übertroffen hätte. (VI 1/5759)

Eine Tatsache, die den wenigsten bekannt

und die doch beachtet werden sollte, ist, daß... im Handwerk nahezu 4 1/2 Mill. Menschen tätig sind. In einem Vortrag vor der Verwaltungsakademie in Berlin gab der Generalsekretär des Reichsstandes des Deutschen Handwerks, Dr. Schüler, folgende Zahlen bekannt: 1 598 000 Betriebe, in denen 1,8 Mill. Gesellen, 750 000 Lehrlinge und 100 000 Angestellte tätig sind. Hinzu kommen schätzungsweise 250 000 mithelfende Familienangehörige. (VI 1/5751)

Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Meister

Die als Reichsinnungsmeister, Bezirksinnungsmeister, Obermeister, Handwerkskammerpräsident, Landes- und Kreishandwerksmeister berufenen Führer haben nach dem Ministerialerlaß

S. 2150—95 III ihre für die Ausübung des Ehrenamtes empfangenen Dienstaufwandsentschädigungen einkommensteuerlich als Betriebseinnahmen ihres Gewerbebetriebs zu behandeln. Die nachgewiesenen Ausgaben sind dementsprechend Betriebsausgaben; soweit keine Aufzeichnungen hierüber vorhanden sind, können Betriebsausgaben in angemessener Höhe ohne besonderen Nachweis anerkannt werden.

Umsatzsteuerlich gehören die so vereinnahmten Entgelte zu den gewerblichen Betriebseinnahmen und sind daher in den Voranmeldungen im Gesamtbetrag der Entgelte anzugeben und mit 2% zu versteuern. (VI 1/5778)

Werbung mit Referenzen

Vielfach bedienen sich Kaufleute zur Werbung für ihre Waren und Leistungen empfehlender Hinweise auf frühere Lieferungen an Behörden, Firmen oder Privatpersonen. Solche Referenzen werden in verschiedenster Form aufgegeben. Entweder werden lediglich gewisse ständige Bezieher aufgeführt, oder es wird auf frühere Lieferungen an andere verwiesen, oder der Kunde wird aufgefordert, Erkundigungen über die geschäftlichen Erfahrungen mit dem Lieferanten bei anderen einzuziehen.

Gegenüber diesen Werbeformen weist der Werberat der deutschen Wirtschaft darauf hin, daß nach den in der Wirtschaft herrschenden Anschauungen die Aufgabe einer solchen Referenz, wenn sie sich gleichmäßig an eine Vielheit von Empfängern richtet, der vorherigen Zustimmung desjenigen bedarf, auf den sie sich bezieht. Für einen wahrheitsgemäßen empfehlenden Hinweis auf Lieferungen an andere ist die vorherige Zustimmung lediglich dann nicht erforderlich, wenn die betreffende Werbung auf einen Einzelfall oder einen einzelnen Empfänger abgestimmt ist. (VI 1/5767)

Kunde und Uhrmacher

Im „Überblick“ (der Zeitschrift für Warenhäuser) berichtet Gerty Schuhmacher über einige Erfahrungen, die sie unter anderem auch in einem Uhrengeschäft erlebt hat und die wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen.

Einem Geschäft für Schmuck und Uhren gebe ich meinen Wecker, der mir seit vielen Jahren treu und pünktlich dient. Ich brauche ihn wie das tägliche Brot, denn ich bin eine berufstätige Frau, die morgens rechtzeitig aufstehen muß. Aber in weniger als acht Tagen kann man ihn nicht reparieren. Das verstehe ich natürlich und erkläre mich gern damit einverstanden, wenn er dann nur wieder in Ordnung ist. Ich werde gebeten, Namen und genaue Anschrift anzugeben, und gewohnheitsgemäß füge ich sogar noch die Telephonnummer hinzu. — Genau nach acht Tagen erscheine ich wieder auf der Bildfläche. Was sich nun abspielt, ist folgendes: „Ist mein Wecker fertig?“ „Ja — ja.“ — Er findet sich auch, aber —: „Ach, wissen Sie, den können Sie wieder mitnehmen, wie er ist.“ Erstaunter Blick. „Das ist so ein schlechtes Werk, das lohnt sich gar nicht!“ Ich bin nicht nur erstaunt, sondern auch beschämt. So schlecht ist meine Uhr? Die Kunden nebenan schauen mitleidig zu mir hinüber. Sie haben natürlich jedes Wort gehört. Ich fange fast an, mich zu verteidigen: „Ja, aber...“ Dann gehe ich einfach. Niemand versucht, mich